INSTITUT SUISSE DE POLICE
ISTITUTO SVIZZERO DI POLIZIA
SWISS POLICE INSTITUTE
SCHWEIZERISCHES POLIZEI-INSTITUT

Reglement für die Ausbildung und Prüfung zum Erwerb des Sprengausweises P mit den **Sprengberechtigungen**

- **Sicherheits- und Kriminalpolizei (Sikripo)**
- **Spezialformationen (SF)**
- **Entschärfen von Sprengladungen (E)**

Ausgabe vom ***Datum der Genehmigung*** 21. OKT. 2013

A) ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1	Grundsätzliches	Seite 3
2	Organisation	Seite 3
3	Rechtsschutz	Seite 5
4	Deckung der Kosten	Seite 5

B) AUSBILDUNGSKURSE

5	Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten	Seite 6
6	Durchführung der Kurse	Seite 7
7	Lehrplan und Lektionentafel	Seite 9

C) PRÜFUNGEN

8	Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten	Seite 10
9	Durchführung der Prüfung	Seite 11
10	Prüfungsfächer und Anforderungen	Seite 13
11	Beurteilung und Notengebung	Seite 14
12	Bestehen und Wiederholen der Prüfung	Seite 15
13	Ausweise und Verfahren	Seite 16

D) SCHLUSSBESTIMMUNGEN

14	Rechtskraft	Seite 17

E) ANHANG

15	Anhang 1	Seite 18
16	Anhang 2	Seite 19

Gestützt auf Art. 14 des Bundesgesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (SprstG) vom 25. März 1977 und Art. 62 der dazugehörigen Verordnung über explosionsgefährliche Stoffe (SprstV) vom 27. November 2000 sowie Art. 7 f der Verordnung über den Verkehr mit Sprengmitteln bei der Polizei (Pol-SprstV) vom 27. Juni 1984 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.1 folgendes Reglement:

A) Allgemeine Bestimmungen

1 Grundsätzliches

1.1 Trägerschaft

1.1.1 Das Schweizerische Polizei-Institut (SPI) bildet die Trägerschaft für die Ausbildung und Prüfung.

1.1.2 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

1.2 Zweck der Ausbildung bzw. Prüfung

1.2.1 Mit der Ausbildung werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf die Prüfungen zum Erwerb der Sprengberechtigungen Sicherheits- und Kriminalpolizei (Sikripo) sowie der Spezialformationen (SF) vorbereitet.

1.2.2 Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die nötigen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzen, Einsätze im Polizeidienst im Sinne des Gesetzes und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausführen zu können.

1.3 Anerkennung von Entschärferausbildungen

Mit der Anerkennung von Abschlüssen im Bereich der Entschärferausbildung wird festgestellt, ob die Bewerberinnen und Bewerber für die Sprengberechtigung Entschärfen von Sprengladungen (E) die nötigen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzen, die entsprechenden Einsätze im Sinne des Gesetzes und nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausführen können.

Im vorliegenden Reglement wird lediglich das Verfahren für die Anerkennung geregelt.

2 Organisation

2.1 Ausbildungs- und Prüfungskreise

Die Trägerschaft organisiert zentral Ausbildungskurse und Prüfungen in deutscher, französischer oder italienischer Sprache.

2.2 Organe

Für die Durchführung der Ausbildung und Prüfungen werden folgende Organe gebildet:

a) eine Prüfungskommission;
b) ein Sekretariat.

2.3 Prüfungskommission

2.3.1 Die Prüfungskommission setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsidentin oder Präsident Prüfungskommission;
- Kursdirektorin oder Kursdirektor Polizeisprengkurse (Vizepräsidentin oder Vizepräsident);
- 1 Vertreter SPI;
- 4-6 Personen, welche die 4 Polizeikonkordate, sowie die Kantone Zürich und Tessin vertreten;
- 1 Person, welche die Suva vertritt;
- 1 Person, welche den Wissenschaftlichen Forschungsdienst (WFD) vertritt;
- 1 Person, welche die Zentralstelle Sprengstoffe und Pyrotechnik (ZSP) vertritt;
- 1-2 Personen, welche die zivilen Ausbildungsorganisationen vertreten;
- 1 Person, welche das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) vertritt (Aufsichtsbehörde mit beratender Stimme).

2.3.2 Das SPI stellt die Präsidentin und die Vizepräsidentin bzw. den Präsidenten und den Vizepräsidenten der Prüfungskommission. Die Polizeikonkordate, der Kanton Zürich und der Kanton Tessin sowie die Amtsstellen und die Fachorganisationen bestimmen ihre Vertreterinnen oder Vertreter. Ihre Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie sind wieder wählbar.
Es gilt eine Alterslimite von 65 Jahren. Berechtigte Ausnahmen können von der Trägerschaft im Einzelfall bewilligt werden.

2.3.3 Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse erfordern die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.4 Aufgaben der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission:

a) erlässt und revidiert die Wegleitung[1] zum Ausbildungs- und Prüfungsreglement;
b) stellt der Trägerschaft Antrag auf Revision des Ausbildungs- und Prüfungsreglements;
c) stellt den Kontakt mit den Behörden sicher;
d) stellt sicher, dass die Kurs- und Prüfungsunterlagen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen;
e) führt die Kurse und Prüfungen durch;
f) legt die Kurs- und Prüfungsgebühren fest;
g) legt das Kurs- und Prüfungsprogramm fest;
h) nimmt die Anmeldungen zu den Kursen und Prüfungen entgegen;
i) entscheidet über die Zulassung zu den Kursen und Prüfungen;
j) entscheidet über die Erteilung des Ausweises;
k) behandelt Anträge und Beschwerden;
l) informiert die Bewerberinnen, Bewerber und das SBFI über das Kurs- und Prüfungsprogramm;
m) stellt die Kurs- und Prüfungsunterlagen bereit;
n) stellt die Infrastruktur für die Kurse und Prüfungen sicher;
o) bestimmt die Kursleitung bestehend aus einer Kursdirektorin oder einem Kursdirektor, einer Prüfungsobfrau oder einem Prüfungsobmann sowie einer Technischen Leiterin oder einem Technischen Leiter;
p) bestimmt die Lehrkräfte resp. die Prüfungsexpertinnen oder Prüfungsexperten;
q) erledigt Disziplinarfälle gemäss Ziff. 6.3.1 und Ziff. 9.3.1;
r) erstattet jährlich Bericht an die Trägerschaft.

Die Prüfungskommission kann einzelne Aufgaben der Kursleitung, einzelnen Mitgliedern oder dem Sekretariat übertragen.

[1] Die Wegleitung kann beim Sekretariat der Prüfungskommission bezogen werden

2.5 Sekretariat

Das Sekretariat wird durch die Trägerschaft gewählt. Es ist die zentrale Ansprechstelle und koordiniert alle Aufgaben. Für das Sekretariat wird ein Pflichtenheft erstellt. Das Sekretariat muss über professionelle Erfahrung in der Kursorganisation verfügen.

2.6 Lehrkräfte und Prüfungsexpertinnen oder Prüfungsexperten

2.6.1 Die Lehrkräfte sind erfahrene Fachleute mit stufengerechter Ausbildung und Bezug zur Praxis. Für die Mitwirkung in der Ausbildung gilt die Alterslimite von 65 Jahren.

2.6.2 Die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten werden für eine Prüfungssession gewählt. Für die Mitwirkung im Prüfungsvollzug gilt die Alterslimite von 65 Jahren.

2.7 Öffentlichkeit, Aufsicht

2.7.1 Die Kurse und Prüfungen stehen unter Aufsicht des SBFI. Sie sind nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen bewilligen. Der Zeitpunkt der Prüfungen und der Notensitzungen ist mit dem SBFI zu koordinieren.

2.7.2 Dem SBFI sind rechtzeitig vor der Durchführung der Kurse einzureichen:

a) das Kursprogramm;
b) der Ort und das Datum der Kurse;
c) das Verzeichnis der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Lehrkräfte;
d) die aktuellen Kursunterlagen.

2.7.3 Dem SBFI sind rechtzeitig vor der Prüfung einzureichen:

a) das Prüfungsprogramm;
b) der Ort und das Datum der Prüfungen;
c) das Verzeichnis der Kandidatinnen und Kandidaten sowie der Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten;
d) die aktuellen Prüfungsaufgaben.

3 Rechtsschutz

3.1 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zu den Kursen und zur Prüfung oder Verweigerung des Ausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.

3.2 Über Beschwerden entscheidet in erster Instanz das SBFI. Dieser Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

4 Deckung der Kosten

4.1 Die Mitglieder der Prüfungskommission, die Lehrkräfte und die Prüfungsexpertinnen und -experten werden von der Trägerschaft entschädigt.

4.2 Die Trägerschaft trägt die Kurs- und Prüfungskosten insoweit selber, als diese nicht durch Gebühren und andere Zuwendungen gedeckt sind.

B) Ausbildungskurse

5 Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten

5.1 Ausschreibung

5.1.1 Die Kurse werden in den Kursprogrammen und/oder den Publikationsorganen der Trägerschaft ausgeschrieben.

5.1.2 Die Ausschreibungen geben Auskunft über:

a) die Kursdaten;
b) die Kursziele;
c) die Kursgebühr;
d) die Anmeldestelle;
e) die Anmeldefrist.

5.2 Anmeldung

5.2.1 Die Anmeldung ist mit dem offiziellen Formular fristgerecht und vollständig ausgefüllt an das Sekretariat einzureichen. Letzter Anmeldetermin ist in der Regel acht Wochen vor Kursbeginn.

5.2.2 Der Anmeldung sind beizulegen:

a) Bescheinigung der Polizei gemäss Ziff. 5.3.1 lit. b. Diese Bescheinigung darf höchstens ein Jahr alt sein;
b) eine Kopie des AHV-Ausweises sowie eine Kopie eines amtlichen Ausweises;
c) eine Kopie des zivilen Sprengausweises;

zusätzlich für den Ausweis SF:

d) eine Kopie des polizeilichen Sprengausweises.

5.2.3 Die Anmeldeunterlagen bleiben im Besitz der Prüfungskommission und werden vertraulich behandelt.

5.2.4 Ist die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber grösser als das Angebot an Ausbildungsplätzen, werden die Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt, sofern nicht bereits das Eliminieren von Mehrfachanmeldungen pro Polizeikorps ausreicht. Bewerberinnen und Bewerber, deren Anmeldung aus Platzgründen nicht berücksichtigt werden konnte, können ihre Anmeldung auf einen späteren Zeitpunkt verschieben lassen.

5.2.5 Kann der Kurs infolge ungenügender Teilnehmerzahl nicht durchgeführt werden, werden bereits angemeldete Personen rechtzeitig über eine allfällige Absage informiert.

5.3 Zulassung

5.3.1 Zu den Kursen wird zugelassen, wer:

a) mündig ist;
b) nach Art. 8 Abs. 2 Pol-SprstV und Art. 55 Abs. 1 SprstV zuverlässig ist;
c) einem schweizerischen Polizeikorps angehört;
d) die Sprengberechtigung B besitzt;
e) die Eintrittsprüfung[2] zum Sprengkurs Sikripo bestanden hat;

zusätzlich für die Kurse SF:

f) die Sprengberechtigungen Sikripo und Metallsprengen (ME) besitzt;
g) die Eintrittsprüfung[3] zum Sprengkurs SF bestanden hat.

[2] Die Eintrittsprüfung wird im Anhang 1 dieses Reglementes geregelt.
[3] Die Eintrittsprüfung wird im Anhang 2 dieses Reglementes geregelt.

Über Ausnahmen betreffend Buchstabe c, d und f für Angehörige von Armeen, ausländischen Polizeikorps und öffentlich-rechtliche Institutionen entscheidet die Prüfungskommission.

5.3.2 Der Entscheid über die Zulassung wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

5.4 Kosten

5.4.1 Die Kursgebühr ist vom betreffenden Kommando zu entrichten. Sie richtet sich nach Art und Dauer der Ausbildung.

5.4.2 Für die Wiederholung der Kurse ist die volle Gebühr zu entrichten.

5.4.3 Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern, die nach der Anmeldung gemäss Ziffer 6.2.1 fristgerecht zurücktreten oder nach dem Zulassungsentscheid aus entschuldbaren Gründen der Ausbildung fernbleiben müssen, werden die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

5.4.4 Wer ohne entschuldbaren Grund nicht fristgerecht zurücktritt oder wer vom Kurs ausgeschlossen wird, dem werden die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

5.4.5 Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten sowie weitere persönliche Aufwendungen während der Kurse gehen zu Lasten der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer resp. des betreffenden Polizeikommandos.

6 Durchführung der Kurse

6.1 Durchführung und Aufgebot

6.1.1 Die Kurse werden von einer Kursdirektorin oder einem Kursdirektor geleitet.

6.1.2 Die Kurse werden in deutscher und französischer Sprache durchgeführt. Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern aus dem italienischen Sprachraum werden italienischsprachige Unterlagen abgegeben und bei Verständnisschwierigkeiten die nötige Hilfe angeboten.

6.1.3 Die Kurse werden durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 12 Personen die Zulassungsbedingungen erfüllen.

6.1.4 Die Kursgrösse von 24 Personen darf in der Regel nicht überschritten werden. Begründete Ausnahmen bis zu einer Kursgrösse von max. 32 Personen können von der Prüfungskommission bewilligt werden. Für praktische Übungen mit Sprengmitteln sind Klassen von höchstens 8 auszubildenden Personen pro Lehrkraft zu bilden.

6.1.5 Die Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer erhalten das Aufgebot mindestens 14 Tage vor Beginn des Kurses mit folgenden Angaben:

a) Kursort;
b) Zeitpunkt des Kurses;
c) allgemeines Kursprogramm;
d) Verzeichnis der Lehrkräfte.

6.2 Rücktritt

6.2.1 Eine Kursanmeldung kann bis 30 Tage vor Beginn eines Kurses zurückgezogen werden.

6.2.2 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten:

a) Mutterschaft;
b) Krankheit und Unfall;
c) Todesfall im engeren Umfeld;
d) unvorhergesehener Militärdienst;
e) dringende dienstliche Gründe.

6.2.3 Der Rücktritt muss dem Sekretariat unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

6.3 Ausschluss / Absenzen

6.3.1 Von den Kursen ausgeschlossen wird, wer:

a) die Kursdisziplin grob verletzt;
b) Menschen oder fremdes Eigentum gefährdet;

6.3.2 Der Ausschluss vom Kurs muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Teilnehmerin oder der Teilnehmer Anspruch darauf, den Kurs unter Vorbehalt abzuschliessen, sofern dadurch kein Sicherheitsrisiko entsteht.

6.3.3 Für den Erhalt einer Kursbestätigung müssen mindestens 80% der Unterrichtszeit besucht werden. Über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.

6.3.4 Die Kursleitung kann das Nachholen fehlender Unterrichtsstunden ermöglichen, damit die aus entschuldbaren Gründen am Kursunterricht verhinderten Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Pflichtstunden nach Ziff. 6.3.3 erfüllen können.

6.4 Kursunterlagen, Hilfsmittel, Kursmaterial

6.4.1 Die Kursunterlagen haben den Bestimmungen des SprstG und den dazugehörigen Verordnungen zu entsprechen. Sie werden den Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern vom Kursveranstalter abgegeben.

6.4.2 Das erforderliche Schreib- und Zeichenmaterial, Taschenrechner, Schutzhelm sowie geeignete Arbeitskleider und -schuhe sind von den Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern mitzubringen.

6.4.3 Die Sprengmittel, das Zubehör sowie weiteres für die praktischen Übungen notwendiges Material beschafft der Kursveranstalter.

7 Lehrplan und Lektionentafel

7.1 Lehrplan

Die Lehrpläne haben dem SprstG und den dazugehörigen Verordnungen sowie den praktischen Bedürfnissen zu entsprechen.

7.2 Ausbildungsfächer

7.2.1 Für die einzelnen Fächer gilt folgende Ausbildungsdauer:

Ausweis Sikripo:

Fach		**Stunden**		
		Unterricht	praktische Arbeit	Total
1	Gesetzliche Vorschriften	0.75	-	0.75
2	Sprengmittel/ Sprengmittelzubehör	0.75	-	0.75
3	Selbstlaborate und unkonventionelle Zündungen	1.25	4.50	5.75
4	Sofortmassnahmen bei konventionellen Sprengmitteln/Sprengladungen Sicherstellung/Entgegennahme von Sprengmitteln	2.00	2.00	4.00
5	Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV) Fachbereich Sikripo	4.00	2.00	6.0
	Total Ausbildung Sikripo	**8.75**	**8.50**	**17.25**

Ausweis SF:

Fach		**Stunden**		
		Unterricht	praktische Arbeit	Total
6	Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV) Fachbedreich Spez Formationen	5.00	3.00	8.00
7	Besondere Sprengarbeiten	2.00	4.00	6.00
8	Wirkung einer Sprengladung	3.00	4.00	7.00
9	Materialkunde	3.00	4.00	7.00
10	Taktisches Sprengen	3.00	4.00	7.00
11	Irritation	0.50	1.00	1.50
	Total Ausbildung SF	**16.50**	**20.00**	**36.50**

7.2.2 Die einzelnen Lernziele sind in der Wegleitung[4] zum Reglement aufgeführt.

7.2.3 Die Prüfungskommission aktualisiert die Wegleitung regelmässig. Bei wesentlichen Änderungen hat sie diese einem Fachausschuss (FAS) gemäss Art. 66 SprstV zur Prüfung einzureichen

[4] Die Wegleitung kann beim Sekretariat der Prüfungskommission bezogen werden

C) Prüfungen

8 Ausschreibung, Anmeldung, Zulassung, Kosten

8.1 Ausschreibung

8.1.1 Die Prüfungen werden in den Kursprogrammen und/oder den Publikationsorganen der Trägerschaft ausgeschrieben.

8.1.2 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

a) die Prüfungsdaten;
b) die Sprengberechtigungen;
c) die Prüfungsgebühr;
d) die Anmeldestelle;
e) die Anmeldefrist.

8.2 Anmeldung

8.2.1 Die Anmeldung ist mit dem offiziellen Formular fristgerecht und vollständig ausgefüllt an das Sekretariat einzureichen. Letzter Anmeldetermin ist in der Regel acht Wochen vor der Prüfung.

8.2.2 Der Anmeldung sind beizulegen:

a) Bescheinigung der Polizei gemäss Ziff. 8.3.1 lit. b. Diese Bescheinigung darf höchstens ein Jahr alt sein;
b) eine Kopie des AHV-Ausweises sowie eine Kopie eines amtlichen Ausweises;
c) eine Kopie des zivilen Sprengausweises;

zusätzlich für den Ausweis SF:

d) eine Kopie des polizeilichen Sprengausweises.

8.2.3 Die Anmeldeunterlagen bleiben im Besitz der Prüfungskommission und werden vertraulich behandelt.

8.2.4 Ist die Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten grösser als das Angebot an Prüfungsplätzen, werden die Anmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Kandidatinnen und Kandidaten, deren Anmeldung aus Platzgründen nicht berücksichtigt werden konnte, können den Prüfungstermin auf einen späteren Zeitpunkt verschieben lassen.

8.2.5 Kann die Prüfung infolge ungenügender Teilnehmerzahl nicht durchgeführt werden, werden bereits angemeldete Personen rechtzeitig über eine allfällige Absage informiert.

8.3 Zulassung

8.3.1 Zu den Prüfungen wird zugelassen, wer:

a) mündig ist;
b) nach Art. 8 Abs. 2 Pol-SprstV und Art. 55 Abs. 1 SprstV zuverlässig ist;
c) einem schweizerischen Polizeikorps angehört;
d) die Sprengberechtigung B besitzt;
e) über eine Kursbestätigung für den Sprengkurs Sikripo verfügt;

zusätzlich für die Prüfungen SF:

f) die Sprengberechtigungen Sikripo und Metallsprengen (ME) besitzt;
g) über eine Kursbestätigung für den Sprengkurs SF verfügt.

Über Ausnahmen betreffend Buchstabe c, d und f für Angehörige von Armeen, ausländischen Polizeikorps und öffentlich-rechtliche Institutionen entscheidet die Prüfungskommission.

8.3.2 Der Entscheid über die Zulassung wird den Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

8.4 Kosten

8.4.1 Die Prüfungsgebühr ist vom betreffenden Kommando zu entrichten. Sie richtet sich nach Art und Dauer der Prüfung.

8.4.2 Für die Wiederholung der Prüfung ist die volle Gebühr zu entrichten.

8.4.3 Kandidatinnen und Kandidaten, die nach der Anmeldung gemäss Ziffer 9.2.1 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen der Prüfung fernbleiben, werden die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

8.4.4 Die Prüfungsgebühr ist auch bei nicht bestandener Prüfung zu bezahlen.

8.4.5 Die Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten sowie weitere persönliche Aufwendungen während der Prüfung gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten resp. des betreffenden Polizeikommandos.

8.4.6 Für die Ausfertigung der Ausweise und die Eintragung in das entsprechende Register erhebt das SBFI zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten resp. des betreffenden Polizeikommandos eine Gebühr.

9 Durchführung der Prüfung

9.1 Durchführung und Aufgebot

9.1.1 Die Prüfung wird in deutscher und französischer Sprache durchgeführt. Kandidatinnen und Kandidaten aus dem italienischen Sprachraum werden italienischsprachige Unterlagen abgegeben und bei Verständnisschwierigkeiten die nötige Hilfe angeboten.

9.1.2 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 12 Personen die Zulassungsbedingungen erfüllen.

9.1.3 Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten das Aufgebot mindestens 14 Tage vor der Prüfung mit folgenden Angaben:

a) Prüfungsort;
b) Zeitpunkt der Prüfung;
c) allgemeines Prüfungsprogramm mit Angabe der erlaubten Hilfsmittel;
d) Verzeichnis der Expertinnen und Experten.

9.1.4 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen oder Experten müssen schriftlich und mit einer Begründung mindestens 10 Tage vor Prüfungsbeginn der zuständigen Prüfungsleitung vorgebracht werden. Diese veranlasst die notwendigen Massnahmen.

9.2 Rücktritt

9.2.1 Eine Prüfungsanmeldung kann bis 30 Tage vor Beginn der Prüfung zurückgezogen werden.

9.2.2 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten:

a) Mutterschaft;
b) Krankheit und Unfall;
c) Todesfall im engeren Umfeld;
d) unvorhergesehener Militärdienst;
e) dringende dienstliche Gründe.

9.2.3 Der Rücktritt muss der zuständigen Prüfungsleitung unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

9.3 Ausschluss

9.3.1 Von der Prüfung wird ausgeschlossen, wer:

a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
c) die Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten zu täuschen versucht.

9.3.2 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat ein Kandidat oder eine Kandidatin Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen, sofern dadurch kein Sicherheitsrisiko entstehen kann.

9.4 Prüfungsaufsicht, Prüfungsexpertinnen und -experten

9.4.1 Die Prüfungen werden von einer Prüfungsobfrau oder einem Prüfungsobmann geleitet.

9.4.2 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

9.4.3 Mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder zwei Prüfungsexperten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

9.4.4 Mindestens zwei Prüfungsexpertinnen oder zwei Prüfungsexperten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

9.4.5 Derzeitige Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie nahe Verwandte von Kandidatinnen und Kandidaten treten als Prüfungsexpertinnen oder Prüfungsexperten in den Ausstand.

10 Prüfungsfächer und Anforderungen

10.1 Prüfungsfächer

10.1.1 Je nach Sprengberechtigung umfassen die Prüfungen die folgenden Fächer und dauern:

Ausweis Sikripo

Prüfungsfach	Ausbildungs-fächer		Stunden			
			schriftlich	mündlich	praktisch	Total
1		Gesetzliche Vorschriften	0.25	-	-	0.25
2		Sprengmittel/ Sprengmittelzubehör	0.25	-	-	0.25
3		Selbstlaborate und unkonventionelle Zündungen	0.50	-	-	0.50
4		Sofortmassnahmen bei konventionellen Sprengmitteln/Sprengladungen Sicherstellung/Entgegennahme von Sprengmitteln	0.50	0.25	-	0.75
5		Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV) Fachbereich Sikripo	-	0.25	-	0.25
	Total Prüfung Sikripo		**1.50**	**0.50**	**-**	**2.00**

Ausweis SF

Prüfungsfach	Ausbildungs-fächer		Stunden			
			schriftlich	mündlich	praktisch	Total
6		Unkonventionelle Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV) Fachbereich Spez Formationen	0.50			0.50
7		Besondere Sprengarbeiten	0.50			0.50
8		Wirkung einer Sprengladung	0.50			0.50
9		Materialkunde		0.25		0.25
10		Taktisches Sprengen			2.00	2.00
11		Irritation	0.50			0.50
	Total Prüfung SF		**2.00**	**0.25**	**2.00**	**4.25**

10.1.2 Jedes Fach kann in Positionen und allenfalls in Unterpositionen unterteilt werden. Diese Unterteilung sowie die Gewichtung der einzelnen Teile legt die Prüfungskommission fest.

10.2 Prüfungsstoff

10.2.1 Der geprüfte Stoff stellt immer eine Auswahl des möglichen Prüfungsstoffes dar. Dieser ist in der Wegleitung[5] zum Reglement aufgeführt.

10.2.2 Die Prüfungskommission aktualisiert die Wegleitung regelmässig. Bei wesentlichen Änderungen hat sie diese einem Fachausschuss gemäss Art. 66 SprstV zur Prüfung einzureichen.

11 Beurteilung und Notengebung

11.1 Beurteilung

11.1.1 Die Bewertung der einzelnen Positionen und allfälligen Unterpositionen erfolgt mit Punkten. Die maximal erreichbare Punktzahl wird von der Prüfungskommission festgelegt. Die Benotung erfolgt nach Ziff. 11.2 dieses Reglement.

11.1.2 Die Fachnote ist das Mittel aller Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Fachnote, so wird diese nach Ziff. 11.2 erteilt.

11.1.3 Die Gesamtnote ist das Mittel der Fachnoten. Die Gesamtnote wird auf eine Dezimale gerundet.

11.2 Notenwerte

11.2.1 Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

11.2.2 Für die Notengebung gilt folgende Skala:

Note	Eigenschaft der Leistung
6	Qualitativ und quantitativ sehr gut
5	Gut, zweckentsprechend
4	Den Mindestanforderungen entsprechend
3	Schwach, unvollständig
2	Sehr schwach
1	Unbrauchbar oder nicht ausgeführt

11.3 Abschluss und Notensitzung; Prüfungszeugnis

11.3.1 Die Prüfungskommission erwahrt nach der Prüfung innert Monatsfrist die Prüfungsergebnisse und entscheidet über die Erteilung oder die Verweigerung des Ausweises. Das SBFI wird zu diesen Sitzungen eingeladen.

11.3.2 Derzeitige Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und nahe Verwandte von Kandidatinnen und Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Ausweises in den Ausstand.

11.3.3 Die Prüfungskommission stellt allen Kandidatinnen und Kandidaten ein Prüfungszeugnis aus. Es wird von der Prüfungsobfrau oder vom Prüfungsobmann und von der Kursdirektorin oder vom Kursdirektor unterzeichnet. Aus dem Prüfungszeugnis müssen entnommen werden können:

a) die Noten in den einzelnen Prüfungsfächern und die Gesamtnote;
b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
c) bei Nichtbestehen der Prüfung eine Rechtsmittelbelehrung.

[5] Die Wegleitung kann beim Sekretariat der Prüfungskommission bezogen werden

12 Bestehen und Wiederholung der Prüfung

12.1 Bedingungen für das Bestehen der Prüfung

12.1.1 Die Prüfung Sicherheits- und Kriminalpolizei (Sikripo) ist bestanden, wenn:

a) die Gesamtnote und die Noten in den Fächern 2, 3 und 4 mindestens 4,0 betragen;
b) nicht mehr als 1 Fachnote unter 4,0 und;
c) keine Fachnote unter 3,0 erreicht wird.

12.1.2 Die Prüfung Spezialformationen (SF) ist bestanden, wenn:

a) die Gesamtnote und die Noten in den Fächern 7, 8 und 10 mindestens 4,0 betragen;
b) nicht mehr als 1 Fachnote unter 4,0 und;
c) keine Fachnote unter 3,0 erreicht wird.

12.1.3 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

a) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
b) ohne entschuldbaren Grund der Prüfung fernbleibt;
c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn der Prüfung zurücktritt;
d) von der Prüfung ausgeschlossen wird.

12.2 Wiederholung der Prüfung

12.2.1 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie zweimal wiederholen.

12.2.2 Bei einer Wiederholung werden alle Fächer geprüft.

12.2.3 Für die Anmeldung und die Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

13 Ausweise und Verfahren

13.1 Eintrag Sikripo

13.1.1 Wer die Prüfung Sicherheits- und Kriminalpolizei bestanden hat, erhält einen Ausweis mit dem Eintrag Sikripo.

13.1.2 Der Eintrag Sikripo berechtigt dazu:

a) Konventionelle Sprengladungen zu entschärfen (Trennen von Sprengstoff und Zündmittel) bei Ereignissen, welche diesen Eingriff erfordern.
b) Zur Eliminierung einer akuten Gefahr Eingriffe ins Zündsystem von USBV vorzunehmen, sofern Klarheit über dessen Funktion und die möglichen Folgen des Eingriffes bestehen.
c) Konventionelle Sprengmittel sicherzustellen oder entgegenzunehmen.

13.2 Eintrag SF

13.2.1 Wer die Prüfung Spezialformationen bestanden hat, erhält einen Ausweis mit dem Eintrag SF.

13.2.2 Der Eintrag SF berechtigt dazu, Ladungen für Einsätze der Spezialformationen einzusetzen oder unter Aufsicht einsetzen zu lassen.

13.3 Eintrag E

13.3.1 Wer die folgenden Nachweise erbringt, erhält auf Antrag durch das Polizeikommando einen Ausweis mit dem Eintrag Entschärfen von Sprengladungen (E):

a) die Sprengberechtigungen Sikripo und SF;
b) die Sprengberechtigung Vernichten von Sprengmitteln (VE)
c) den erfolgreichen Abschluss eines von der Prüfungskommission anerkannten Entschärferlehrganges;
d) den erfolgreichen Abschluss eines von der Prüfungskommission anerkannten Strahlenschutzkurses;
e) den Nachweis einer einjährigen, von einem erfahrenen Entschärfer begleiteten Tätigkeit bei unkonventionellen Spreng- und Brandvorrichtungen (USBV).

13.3.2 Inhaberinnen und Inhaber von Ausweisen mit dem Eintrag E haben mindestens alle fünf Jahre den vom SPI unter fachtechnischer Leitung des WFD organisierten Erfahrungskurs zu besuchen. Ansonsten sind sie nicht mehr berechtigt, Sprengladungen zu entschärfen.

13.3.3 Der Eintrag E berechtigt, selbstständig und in eigener Verantwortung Eingriffe in USBV vorzunehmen und diese unschädlich zu machen.

13.4 Veröffentlichung

13.4.1 Die Ausweise werden vom SBFI ausgestellt und von dessen Vertreterin oder Vertreter und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

13.4.2 Die Namen der Ausweisinhaberinnen und -inhaber werden vom SBFI in einem Register eingetragen. Das SBFI stellt das Verzeichnis der Zentralstelle gemäss Art. 33 SprstG und den Fachstellen der Kantone zur Verfügung.

13.5 Entzug des Ausweises

13.5.1 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Ausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

13.5.2 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

D) Schlussbestimmungen

14 Schlussbestimmungen

14.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 27.06.2011 für die Ausbildung und Prüfung zum Erwerb des Sprengausweises P mit den Sprengberechtigungen Sikripo, SF und E wird aufgehoben.

14.2 Übergangsbestimmungen

14.2.1 Die ersten Kurse und Prüfungen nach diesem Reglement finden im Jahr 2013 statt.

14.2.2 Ausweise, die vor Inkrafttreten dieses Reglements ausgestellt worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

14.3 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch das SBFI in Kraft. Die Trägerschaft wird mit dem Vollzug beauftragt.

14.4 Erlass

Neuchâtel, 03. 07. 2013

Schweizerisches Polizei-Institut (SPI)

Pius Valier
Direktor

Das vorliegende Reglement wird genehmigt.

Bern, 21. OKT. 2013

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Jean-Pascal Lüthi
Leiter Abteilung berufliche Grundbildung und höhere Berufsbildung

E) Anhang

Anhang 1

Eintrittsprüfung für den Sprengkurs Sikripo

1.1 Prüfungsfächer

Die Eintrittsprüfung umfasst die Kenntnisse über die zivile Sprengtechnik auf Stufe Sprengberechtigung B. Sie wird in schriftlicher Form durchgeführt und dauert 0.50 Stunden.

Anhang 2

Eintrittsprüfung für den Sprengkurs SF

1.1 Prüfungsfächer

Die Eintrittsprüfung umfasst die Kenntnisse über die zivile Sprengtechnik auf Stufe Sprengberechtigung B und ME sowie über die polizeiliche Sprengtechnik auf Stufe Sikripo. Sie wird in schriftlicher Form durchgeführt und dauert 0.50 Stunden.